

Prüfung Öffentliches Recht I, Herbstsemester 2014

Lösungs- und Korrekturhinweise

Aufgabe A

(20 Punkte)

Aufgabe A.1

(14 Punkte)

Die Glaubens- und Gewissensfreiheit vermittelt als Grundrecht (Freiheitsrecht) in erster Linie einen Abwehranspruch gegen Eingriffe des Staates.

Der persönliche Schutzbereich von Art. 15 BV umfasst alle natürlichen Personen. Die Schülerin S ist Trägerin der Religionsfreiheit. S ist noch nicht religionsmündig (ab Vollendung des 16. Altersjahrs, Art. 303 Abs. 3 ZGB). Ihre religiöse Erziehung obliegt den Eltern, d.h. die Rechte, die aus der Glaubens- und Gewissensfreiheit fließen, werden durch die Eltern wahrgenommen. (Vgl. aber Art. 11 Abs. 2 BV.)

Der sachliche Schutzbereich erfasst grundsätzlich alle Arten von Vorstellungen über die Beziehung des Menschen zum Göttlichen bzw. zum Transzendenten – auch atheistische, agnostische und rationalistische Überzeugungen sind geschützt. Sowohl innere Glaubensfreiheit als auch äussere Bekenntnisfreiheit, d.h. Kultusfreiheit, ebenso wie Bekleidungs-, Essens- oder andere religiöse Verhaltensvorschriften, welche die Überzeugung unmittelbar zum Ausdruck bringen, fallen in den Schutzbereich.

S trägt das Kopftuch laut Sachverhalt regelmässig und als Bekenntnis zum Islam. Damit wird das Kopftuch aufgrund religiöser Motive getragen und fällt in den Schutzbereich von Art. 15 BV.

(Zur gesetzlichen Grundlage: Siehe Aufgabe A.2.)

Art. 36 Abs. 2 BV: Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein.

Art. 36 Abs. 3 BV: Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. Die Einschränkung muss – um verfassungsmässig zu sein – auf öffentlichen Interessen beruhen, welche schwerer wiegen, als der Anspruch von S, ihre religiöse Überzeugung mittels Tragen eines Kopftuchs zum Ausdruck zu bringen.

Öffentliche Interessen – Abwägungsbeispiele

Die Schulordnung bezweckt die Gestaltung und Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebs. Sie regelt Rechte und Pflichten in den kommunalen Schulhäusern und kann gewisse Ordnungsvorschriften enthalten, welche Schülerinnen und Schüler wie auch Lehrpersonen in ihren privaten Rechten einschränken (z.B. angemessene Kleidung zu tragen).

Kopfbedeckungen oder auch Sonnenbrillen, welche geeignet sind, den direkten Blickkontakt zu erschweren oder in offensichtlich provokativer Absicht getragen werden, können die Kommunikation im Unterricht und auf dem Schulgelände erschweren und sich dadurch störend auf den Schulbetrieb auswirken. Solche Verbote, die die private Freiheit einschränken, sind hinzunehmen, zumal sich die Schülerinnen und Schüler in einem besonders engen Rechtsverhältnis mit der Schule (Sonderstatusverhältnis) befinden.

Ein Kopftuch erschwert jedoch weder den direkten Blickkontakt noch stört es in anderer Weise die Kommunikation der Trägerin mit ihrer Umwelt oder soll diese provozieren. Es ist damit nicht ersichtlich, inwiefern das Tragen eines Kopftuchs als Befolgung einer religiösen Verhaltensvorschrift den geordneten Schulbetrieb beeinträchtigen würde. Selbst wenn ein allfälliges öffentliches Interesse bejaht werden könnte, wäre im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung einerseits die Erforderlichkeit zu verneinen, andererseits wiegt die Gewährleistung des geordneten Schulbetriebs als öffentliches Interesse im vorliegenden Fall nicht schwer genug, um S das Tragen des Kopftuchs aus religiösen Motiven zu verbieten und sie damit in ihrer Religionsfreiheit einzuschränken.

Integration und Chancengleichheit sind wichtige öffentliche Interessen, welche die Schule zu verfolgen und im Rahmen ihres Bildungsauftrags bestmöglich zu verwirklichen hat. Gerade bei Kindern mit Migrationshintergrund erfordern diese Ziele besondere Aufmerksamkeit.

Das Verbot, ihr Kopftuch zu tragen, stellt eine erzwungene Assimilation dar, welche nicht zur Integration führt, sondern vielmehr als Ablehnung und Ausgrenzung anzusehen ist. Religionsfreiheit vermittelt gerade den Anspruch, als Andersgläubige vom Staat respektiert und mit diesem Glauben und den damit verbundenen Verhaltensweisen – soweit dies praktikabel ist und nicht anderen, gewichtigeren Interessen entgegensteht – integriert zu werden. Das Kopftuchverbot signalisiert, dass S als Angehörige des Islam, nicht „dazugehören“ kann, solange sie ihren Glauben durch ein Kopftuch offenbart. Der Integrationsauftrag der Schule wird damit verfehlt.

Die öffentliche Schule soll allen Kindern, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, religiöser Zugehörigkeit, gesellschaftlichem Status oder wirtschaftlichen Möglichkeiten der Eltern die gleichen Bildungs- und Aufstiegschancen ermöglichen. Inwiefern ein Kopftuchverbot die Chancengleichheit verbessern soll, ist nicht ersichtlich. Wird muslimischen Mädchen das Kopftuchtragen verboten, werden sie damit in einen alltäglichen Konflikt zwischen Glaubensgebot (der Eltern) und Schulordnung gedrängt, den sie nicht lösen und dem sie auch nicht ausweichen können. Dieser Konflikt beeinträchtigt das Wohl der betroffenen Kinder im Alltag. Dass sich diese Belastung auf die Konzentration für den Schulstoff und damit auf die Leistungen negativ auswirkt, liegt nahe. Die Chancengleichheit wird mit dem Kopftuchverbot beeinträchtigt und nicht gefördert.

Das Tragen des Kopftuchs als Bekenntnis der Zugehörigkeit zum Islam könnte den religiösen Frieden in der Schule gefährden.

Sollte der religiöse Friede in dieser Gemeinde tatsächlich derart fragil sein, dass eine oder einige Schülerinnen mit Kopftuch diesen ernsthaft gefährden könnten, wäre ein Kopftuchverbot nur auf dem Schulgelände wohl nicht die geeignete Massnahme, den Frieden zu wahren. Vorurteile und Ängste, welche sich aufgrund der zunehmenden Bevölkerungsanteile mit fremdem kulturellem Hintergrund bilden, verstärkt durch die alltäglichen Berichten über religiös gerechtfertigte Kriege und andere Gräueltaten, entstehen nicht auf dem Schulareal. Falls der religiöse Friede durch Kopftücher gefährdet wird, müsste die Gemeinde ein Verbot für das ganze Gemeindegebiet erlassen.

Zur Wahrung des religiösen Friedens ist das Kopftuchverbot auf dem Schulareal nicht geeignet.

Aus der Religionsfreiheit wird der Anspruch auf religiöse und weltanschauliche Neutralität des Staates, der insbesondere im Bereich der öffentlichen Schulen eine Rolle spielt, abgeleitet. Dieser Anspruch richtet sich ausschliesslich an den Staat, vorliegend an die öffentliche Schule in der Gemeinde X.

Nicht S als Schülerin muss sich in der Schule religiös neutral verhalten, sondern die Schule muss konfessionell offen sein, darf keine starken religiösen Symbole verwenden (z.B. Kruzifixe im Schulzimmer oder auch ein allfälliges Kopftuchverbot für eine Lehrerin) und keinen obligatorischen Religionsunterricht verordnen. Dieses öffentliche Interesse ist im vorliegenden Fall nicht relevant.

Fazit: Keines der möglichen öffentlichen Interessen überwiegt das Interesse von S und ihren Eltern, ihren Glauben durch das Tragen des Kopftuchs zu bekennen. Das Kopftuchverbot der Schule ist damit nicht mit der Religionsfreiheit von S und ihren Eltern vereinbar.

Aufgabe A.2

(6 Punkte)

Nach Art. 36 Abs. 1 BV bedürfen Einschränkungen von Grundrechten einer gesetzlichen Grundlage. Schwerwiegende Einschränkungen müssen im Gesetz selbst vorgesehen sein.

Das Erfordernis des Rechtssatzes verlangt eine generell-abstrakte Norm, d.h. die Bestimmung muss sich auf einen offenen, unbestimmten Adressatenkreis richten und eine unbestimmte Vielzahl von Fällen regeln. Die Norm muss zudem genügend bestimmt sein, sodass die Rechtsunterworfenen ihr Verhalten danach richten und die Folgen eines bestimmten Verhaltens mit dem den Umständen entsprechenden Grad an Gewissheit erkennen können.

Nach dem Wortlaut von Art. 7 Schulordnung ist das Tragen jeglicher Kopfbedeckung während des Unterrichts untersagt. Der Adressatenkreis umfasst alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen. (Auch wenn Abs. 2 die Adressaten nicht mehr erwähnt, kann davon ausgegangen werden, dass auch hier alle am Unterricht Beteiligten angesprochen sind.) Damit sind alle Personen des Schulbetriebs erfasst und die Regelung ist generell. Der Tatbestand des Tragens einer Kopfbedeckung ist insoweit abstrakt gefasst, als alle denkbaren Kopfbedeckungen verboten sind. Die Regelung ist generell-abstrakt.

Ein Kopftuch wird ohne Zweifel unter dem Begriff der Kopfbedeckung subsumiert. Art. 7 der Schulordnung (oder des kantonalen Schulgesetzes) ist als genügend bestimmt zu qualifizieren.

Ein schwerwiegender Grundrechtseingriff muss im Gesetz selber vorgesehen sein, d.h. in einem Gesetz im formellen Sinn. Damit wird gewährleistet, dass der Eingriff demokratisch legitimiert ist. Grundrechtseingriffe, die nicht schwerwiegend sind, können auch in einer Verordnung vorgesehen werden, die sich auf eine hinreichende Grundlage (formelles Gesetz) stützt, welches die Rechtsetzungsbefugnis in verfassungskonformer Weise delegiert.

Ob ein Grundrechtseingriff schwer ist, beurteilt sich grundsätzlich nach objektiven Kriterien. Religiöse Empfindungen und Überzeugungen sind jedoch immer subjektiv begründet. Laut der bundesgerichtlichen Rechtsprechung haben staatliche Organe stets von der Überzeugung auszugehen, welche die religiösen Normen für die Betroffenen haben. Die Bestimmung der Eingriffsintensität beruht darauf, dass die Betroffenen substantiiert die Verletzung als Beeinträchtigung einer wichtigen Verhaltensregel einer bestimmten Form religiöser Betätigung darlegen können; und zwar auf eine Weise, dass ein Durchschnittsbürger dies vernünftigerweise nachvollziehen kann.

Es stellt sich somit die Frage, ob das Verbot des Kopftuchtragens im Fall von S einen leichten oder einen schwerwiegenden Eingriff in ihre Religionsfreiheit darstellt.

Das Tragen des Kopftuchs ist für Musliminnen eine Form des Bekenntnisses zum islamischen Glauben und Teil bestimmter religiöser Bekleidungsregeln. S geht an fünf Tagen in der Woche zur Schule. Das Verbot betrifft somit den grössten Teil ihres Alltagslebens ausser Haus. Es handelt sich um einen schwerwiegenden Eingriff in ihre Religionsfreiheit.

Die Schulordnung wurde von der Exekutive erlassen, ist also kein unmittelbar demokratisch legitimer Erlass, sondern eine Verordnung. Diese Normstufe genügt nicht für einen schwerwiegenden Eingriff.

Daraus folgt die Frage, ob Art. 49 KSG den Gemeindebehörden die Befugnis einräumt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schulordnung einzuschränken. Voraussetzungen für verfassungsmässige Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen:

- Kein Ausschluss der Delegation im betreffenden Bereich in der Kantonsverfassung
- Delegationsnorm in formellem Gesetz
- Delegation bezieht sich auf bestimmten Sachbereich
- Grundzüge der Regelung sind im Gesetz selber enthalten

Art. 49 KSG delegiert den Erlass der Schulordnung, welche den Schulbetrieb regeln soll, an die zuständigen Gemeindebehörden. Die Vorschrift, angemessene Kleidung zu tragen (Art. 7 Abs. 1 Schulordnung), lässt den einzelnen Lehrpersonen bzw. der Schulleitung genügend Ermessensspielraum, im Einzelfall (z.B. Sonnenbrillen im Unterricht o.ä.) einzuschreiten, um den ordentlichen Schulbetrieb aufrecht zu erhalten. Eine Ermächtigung bzw. eine direkte Grundlage, um die Glaubens- und Gewissensfreiheit einzuschränken, ist Art. 49 KSG nicht zu entnehmen.

Zwischenfazit: Art. 7 Abs. 2 Schulordnung kann sich nicht auf Art. 49 KSG stützen. Die Regelung ist nicht rechtmässig.

Würde das kantonale Schulgesetz selber das Tragen von Kopfbedeckungen verbieten, wäre die schwerwiegende Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit in einem demokratisch legitimierten formellen Gesetz enthalten und würde sich damit auf eine i.S.v. Art. 36 Abs. 1 BV genügende gesetzliche Grundlage stützen. Die weiteren Voraussetzungen einer Grundrechtseinschränkung gem. Art. 36 BV sind zu prüfen. Wie bereits unter A.1 dargestellt, wiegen die öffentlichen Interessen nicht schwer genug, um diesen Eingriff in die Bekenntnisfreiheit der Schülerin S. zu rechtfertigen.

Fazit: Selbst wenn das Kopfbedeckungsverbot im Schulgesetz enthalten wäre, würde damit die Einschränkung der Glaubens- und Gewissensfreiheit von S und ihren Eltern nicht gerechtfertigt, da der Anspruch auf freie Religionsausübung die öffentlichen Interessen überwiegt.

Ein anderes Resultat, das die wesentlichen Punkte der bundesgerichtlichen Praxis aufnimmt, wurde bei guter und schlüssiger Argumentation ebenfalls mit der vollen Punktzahl honoriert.

Hinweis: Aufgabe A.1 zielte auf die vorliegend involvierten öffentlichen Interessen und deren Abwägung mit den betroffenen privaten Interessen, also auf die Verhältnismässigkeit. Wurde diese erst bei A.2 behandelt, die gesetzliche Grundlage dafür bereits in A.1, konnte die gleiche Anzahl Punkte erreicht werden.

Aufgabe B**(20 Punkte)****Aufgabe B.1****(4 Punkte)**

Gemäss Art. 53 Abs. 3 BV bedürfen Gebietsveränderungen zwischen Kantonen der Zustimmung der betroffenen Bevölkerung und der betroffenen Kantone sowie der Genehmigung durch die Bundesversammlung in der Form eines Bundesbeschlusses.

Nach Art. 53 Abs. 4 BV können die Kantone Grenzbereinigungen dagegen unter sich durch Vertrag regeln.

Vorliegend beschränkt sich die Gebietsveränderung auf den See, der lediglich 2000 m² Fläche aufweist und (offensichtlich) nicht besiedelt ist. Es ist hier von einer Grenzbereinigung auszugehen, welche die Kantone im Rahmen eines Vertrags nach Art. 48 BV vornehmen können. Der nach Art. 48 Abs. 1 BV zwischen Kanton X und Kanton Y geschlossene Vertrag darf gemäss Art. 48 Abs. 3 BV dem Recht und den Interessen des Bundes oder anderer Kantone nicht zuwiderlaufen. Die Kantone X und Y haben den Vertrag zudem dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Aufgabe B.2**(4 Punkte)**

Verträge unter Kantonen sind dem Bund gem. Art. 48 Abs. 3 zur Kenntnis zu bringen (s.a. Art. 61c RVOG), der dann über diese Verträge im Bundesblatt orientiert (Art. 62 Abs. 1 RVOG). Gegen den Vertrag der Kantone X und Y kann Drittkanton Z gem. Art. 62 Abs. 2 RVOG seine Einwände innert 2 Monaten seit der Orientierung den Vertragskantonen mitteilen. Gemäss Art. 172 Abs. 3 BV genehmigt die Bundesversammlung Verträge der Kantone unter sich, wenn ein Kanton Einsprache erhebt (vgl. Art. 62 Abs. 4 RVOG). Es wäre also an der Bundesversammlung, den Streit zu entscheiden.

Aufgabe B.3**(4 Punkte)**

Bund und Kantone unterstehen dem Grundsatz der gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (Art. 44 Abs. 1 BV). Können sich die Kantone X und Y über den Grenzverlauf nicht einigen, so ist diese Streitigkeit gemäss Art. 44 Abs. 3 BV nach Möglichkeit durch Verhandlung und Vermittlung beizulegen. Das bedeutet, dass sowohl der Bund als auch die nicht beteiligten Kantone versuchen, zwischen den zerstrittenen Kantonen zu vermitteln und den Streit mittels Verhandlung beizulegen.

Gelingt dies nicht, beurteilt das Bundesgericht auf Klage des Kantons X gemäss Art. 189 Abs. 2 BV i.V.m. Art. 120 Abs. 1 lit. b BGG als einzige Instanz über Streitigkeiten öffentlich-rechtlicher (und zivilrechtlicher) Natur. Die Streitigkeit über den Grenzverlauf ist eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit.

Aufgabe B.4**(4 Punkte)**

Entsprechend der subsidiären Generalkompetenz üben die Kantone alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind, Art. 3 BV.

Gemäss Art. 75a Abs. 1 BV ist die Landesvermessung Sache des Bundes. Es handelt sich dabei um eine umfassende Bundeskompetenz mit nachträglich derogatorischer Wirkung.

Falls der Bund von seiner Kompetenz Gebrauch gemacht hat, geht sein Recht gem. Art. 49 Abs. 1 BV kantonalem Recht vor und dieses Konkordat wäre nicht zulässig.

(Hinweis: Die Kenntnis, dass der Bund mit dem Erlass des Geoinformationsgesetzes von der Kompetenz Gebrauch gemacht hat, war für die Erreichung der vollständigen Punktzahl nicht erforderlich.)

Aufgabe B.5**(4 Punkte)**

Ein Konkordat ist ein interkantonaler Vertrag gemäss Art. 48 f. BV. Grundsätzlich hat der Bund laut Art. 48a Abs. 1 BV die Möglichkeit, auf Antrag interessierter Kantone interkantonale Verträge allgemeinverbindlich zu erklären oder Kantone zur Beteiligung an interkantonalen Verträgen verpflichten. Damit könnte der Bund Kantone gegen ihren Willen zum Beitritt zu einem Konkordat zwingen.

Diese Möglichkeit besteht jedoch nur in den in Art. 48a Abs. 1 lit. a-i BV abschliessend aufgezählten Aufgabenbereichen und nur, wenn die Voraussetzungen für die Allgemeinverbindlicherklärung in einem Gesetz festgehalten sind (Art. 48a Abs. 3 BV) Die Allgemeinverbindlicherklärung würde in der Form eines Bundesbeschlusses erfolgen, der dem fakultativen Referendum gem. Art. 141 Abs. 1 lit. c BV untersteht.

Der Aufgabenbereich Landesvermessung gehört nicht zu den in Art. 48a Abs. 1 lit. a-i BV erwähnten Aufgabenbereichen.

Aufgabe C**(20 Punkte)****Aufgabe C.1****(6 Punkte)**

Handlungsinstrumente des Parlaments sind gemäss Art. 118 Abs. 1 ParlG Motion, Postulat, Interpellation und Anfrage. Nach Art. 119 Abs. 1 ParlG können Vorstösse von der Mehrheit einer Kommission sowie während einer Session von der Fraktion oder einem Ratsmitglied eingereicht werden.

N kann als Nationalrat während der Session einen Vorstoss einreichen.

Motion und Interpellation eignen sich nicht für die von N verfolgten Ziele und sind nicht weiter zu prüfen.

Postulat: Mit einem Postulat kann N den Bundesrat gem. Art. 123 ParlG beauftragen, die rechtliche Regelung des Verzehrs von Katzenfleisch (und dem anderer Haustiere) zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem diesbezüglichen Verbot der Bundesversammlung vorzulegen oder eine Massnahme zu treffen sei. Zudem kann er gleichzeitig Bericht über einen anderen Gegenstand verlangen.

Vorteil eines Postulats wäre, dass N damit den Bundesrat verpflichten kann, die aktuelle Rechtslage sowie die allfällige Notwendigkeit von Änderungen oder sonstigen Massnahmen rund um den Verzehr von Haustierfleisch in der Schweiz gründlich abzuklären und Bericht darüber zu erstatten.

Nachteile wären die lange Dauer bis zum Bericht (vgl. Art. 124 Abs. 1 und 4 ParlG) und die benötigte Zustimmung eines Rates (Art. 124 Abs. 2 ParlG).

Anfrage: Mit einer Anfrage gem. Art. 125 Abs. 1 ParlG wird der Bundesrat aufgefordert, über Angelegenheiten des Bundes Auskunft zu geben. Nach Art. 125 Abs. 5 ParlG wird eine Anfrage im Rat nicht behandelt, sondern ist mit der Antwort des Bundesrates erledigt.

Vorteile: Es ist keine Zustimmung des Rates erforderlich, da die Anfrage im Rat nicht behandelt wird und mit der Antwort des Bundesrates erledigt ist (Art. 124 Abs. 5 ParlG). Weiter antwortet der Bundesrat i.d.R. bis zur nächsten Session (Art. 124 Abs. 2 ParlG). N wäre also bedeutend schneller informiert als über den Weg des Postulats. Zudem besteht noch die Möglichkeit, die Anfrage dringlich zu erklären (Art. 124 Abs. 3 ParlG)

Nachteile: Keine ersichtlich, ausser dass er auf diesem Weg keine konkreten Aktivitäten (Prüfung der Regelungsnotwendigkeit etc.) anstossen kann.

Beim Verzehr von Haustierfleisch handelt es sich um einen Bereich, welcher einerseits Fragen im Bereich des Tierschutzes (Art. 80 BV), andererseits auch im Bereich Schutz der Gesundheit (Art. 118 BV) aufwirft. Diese beiden Regelungsbereiche weist die BV in die Kompetenz des Bundes. Das Informationsbedürfnis von N richtet sich demnach auf eine Angelegenheit des Bundes. Er will laut Sachverhalt in erster Linie informiert werden. Ob er dann tatsächlich eine Gesetzesänderung anstreben wird, hängt von den entsprechenden Informationen ab.

Die Anfrage ist die für Nationalrat N empfehlenswerteste Variante der möglichen Vorstösse, da sie am schnellsten zur gewünschten Information führt.

(Hinweis: Bei vollständiger Argumentation wurde auch ein anderes Resultat mit der vollen Punktzahl honoriert.)

Aufgabe C.2	(4 Punkte)
--------------------	-------------------

Eine direkte Intervention von Interessenorganisationen ist im Rahmen der Behandlung des Postulats im Rat nicht möglich. Nur die Ratsmitglieder und der Bundesrat haben gem. Art. 162 Abs. 2 BV das Recht, zu einem in Beratung stehenden Geschäft Anträge zu stellen.

Die Anfrage wird gar nicht im Rat behandelt.

Art. 147 BV / Art. 3 Abs. 1 VIG: Interessenorganisationen werden als interessierte Kreise zusammen mit den Kantonen und den politischen Parteien bei der Vorbereitung wichtiger Erlasse und anderer Vorhaben von grosser Tragweite (sowie bei wichtigen völkerrechtlichen Verträgen) zur Stellungnahme eingeladen. Wichtige Erlasse sind die Verfassung und Bundesgesetze im Sinne von Art. 164 Abs. 1 lit. a-g BV. Zu anderen Vorhaben wird gem. Art. 3 Abs. 2 VIG ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt, wenn sie von grosser politischer, finanzieller, wirtschaftlicher, ökologischer, sozialer oder kultureller Tragweite sind oder wenn sie in erheblichem Mass ausserhalb der Bundesverwaltung vollzogen werden.

Diese Interessenorganisationen fleischverarbeitender Branchen können sich also im Rahmen der Vorbereitung einer entsprechenden Gesetzesänderung (oder Verfassungsänderung – eher unwahrscheinlich) i.S.v. Art. 2 VIG an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Bundes beteiligen.

Informell steht ihnen natürlich, wie allen Interessenorganisationen, das Lobbying in der Wandelhalle offen.

Aufgabe C.3**(4 Punkte)**

Art. 76 Abs. 1 Satz 1 ParlG

Jedes Ratsmitglied kann zu einem hängigen Beratungsgegenstand Anträge im Rat und in der vorbereitenden Kommission einreichen. Das Antragsrecht beschränkt sich nicht auf Anträge, welche direkt mit der in Beratung stehenden Vorlage verknüpft sind, sondern kann sich auch auf andere Gegenstände richten.

M kann während der Beratung des Entwurfs zum Verbot des Verzehrs von Katzen und anderen Haustieren (Beratungsgegenstand) ihr Anliegen in Form eines Antrags einbringen.

Aufgabe C.4**(6 Punkte)**

Dringlicherklärung erforderlich?

Für die v.a. von ausländischen Medien verbreitete Zahl von 3% der Schweizerbevölkerung, welche regelmässig Katzen verzehren soll, scheint es ausser diesen Berichten keine Belege zu geben. Der Schutz der Hauskatzen vor dem Gegessenwerden ist damit sicher kein vordringliches Problem, dessen Lösung keinen Aufschub duldet, zumal Hauskatzen keine vom Aussterben bedrohte Spezies darstellen.

Mit der Dringlicherklärung kann die Referendumsfrist von 100 Tagen sowie die Dauer für die Durchführung einer allfälligen Volksabstimmung von 6 bis 12 Monaten, welche bis zur ordentlichen Inkraftsetzung abzuwarten wären, übersprungen werden. Es ist nicht zu befürchten, dass die Katzenpopulation der Schweiz während dieser Zeit ernsthaften Schaden nimmt.

Die Voraussetzungen für eine Dringlicherklärung sind vorliegend nicht erfüllt.

Art. 165 Abs. 1 BV: Ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

Es entscheidet die Bundesversammlung.

Art. 77 ParlG: Die Dringlichkeitsklausel wird von der Gesamtabstimmung ausgenommen (Abs. 1). Erst nach erfolgter Differenzvereinbarung wird über die Dringlichkeitsklausel beschlossen (Abs. 2). Erforderlich ist nach Art. 165 Abs. 1 BV ein qualifiziertes Mehr (Mehrheit der Mitglieder jedes Rates).

Aufgabe D**(10 Punkte)****Aufgabe D.1****(5 Punkte)**

Art. 35 Abs. 1 EMRK: An den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte kann A erst gelangen, wenn er alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts ausgeschöpft hat. A muss erst den Instanzenzug in der Schweiz ausschöpfen.

Da es sich beim Migrationsamt um eine kantonale Behörde handelt, muss A zuerst den kantonalen Rechtsweg ausschöpfen. Nach Art. 86 Abs. 2 BGG setzen die Kantone als unmittelbare Vorinstanzen des Bundesgerichts obere Gerichte ein, soweit nicht nach einem anderen Bundesgesetz Entscheide anderer richterlicher Behörden der Beschwerde an das Bundesgericht unterliegen. I.c. handelt es sich um einen kantonalen Entscheid gestützt auf das AuG. A muss als erstes an das kantonale Verwaltungsgericht gelangen.

Danach kann er diesen Entscheid mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) nach Art. 82 lit. a BGG beim Bundesgericht anfechten. Sollte die Beschwerde aufgrund des Ausnahmekatalogs von Art. 83 BGG (insbesondere lit. c) nicht zulässig sein, steht ihm die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen.

Den Entscheid des Bundesgerichts kann A innerhalb von sechs Monaten nach Erlass beim EGMR anfechten (Art. 35 Abs. 1 EMRK).

Aufgabe D.2**(5 Punkte)**

Nach Art. 46 Abs. 1 EMRK ist die Schweiz verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, das endgültige Urteil des Gerichtshofs zu befolgen.

Der EGMR kann zwar das angefochtene Urteil gegen A nicht aufheben, die Schweiz bzw. das Bundesgericht ist aber aufgrund von Art. 46 EMRK verpflichtet, den Richtspruch des EGMR umzusetzen.

Gemäss Art. 122 lit. a BGG kann A die Revision des Urteils des Bundesgerichts wegen Verletzung der EMRK verlangen, sobald das Urteil des EGMR endgültig ist. D.h. nach Ablauf der Frist von 3 Monaten oder wenn die Parteien erklären, dass sie die Verweisung der Rechtssache an die Grosse Kammer nicht beantragen werden (Art. 43 f. EMRK).

Die Sache ist für Herrn A und die Schweiz erst abgeschlossen, wenn das Bundesgericht sein Urteil revidiert hat.

Aufgabe E**(30 Punkte)**

Die Multiple-Choice-Fragen und Lösungen werden auf der Grundlage eines entsprechenden Fakultätsbeschlusses **nicht allgemein veröffentlicht**.